

## **Neufassung der Satzung des „Schützenverein Eilsleben 1909 e.V.“ Sitz Eilsleben**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der am 29.12.1995 in Eilsleben gegründete Verein „Schützenbund Allerquelle e.V.“, führt ab dem 09.02.2007 den Namen „Schützenverein Eilsleben 1909 e.V.“ und ist unter VR-Nr. 69209 im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Eilsleben.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, besonders des Sportschießens und Bogensports, sowie der Jugendarbeit. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Schießsport wird nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes durchgeführt. Darüber hinaus ist Ziel des Vereins die Pflege des Schützenbrauchtums in kameradschaftlichem Sinne, die geordnete Durchführung von Übungs- und Wettkampfveranstaltungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Schießsports. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.  
Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen und Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.  
Notwendige Mittel, die der Verein zur Erreichung seiner Ziele benötigt, stellt der Verein zur Verfügung.  
Umgekehrt werden Startgelder und andere Beträge ausschließlich im Namen des Vereins vereinnahmt und sofort an den Schatzmeister abgeführt.

### **§ 3 Mitglieder**

- Der Verein hat
1. ordentliche erwachsene Mitglieder mit aktivem Wahlrecht
  2. ordentliche jugendliche Mitglieder, mit aktivem Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und aktivem Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
  3. fördernde Mitglieder und
  4. Ehrenmitglieder.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene, natürliche Person werden.  
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung wird/werden die Aufnahme/n bekannt gegeben. Die Mitgliederversammlung hat dabei Veto-Recht.  
Der Aufnahmeantrag für Minderjährige bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertretung.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.  
Die Aufnahme ist gleich den Regeln für ordentliche Mitglieder.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit an Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben.  
Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod des Vereinsmitgliedes,
  - b) freiwilligen Austritt, der zum Schluss eines Quartals wirksam wird.  
Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
  - c) Ausschluss.
  - d) Auflösung des Vereins.

#### **§ 6 Maßregelungen**

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzungen, Ordnungen oder Anordnungen der Vereinsorgane und Schießaufsichtspersonen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - 1) Ermahnung
  - 2) Verweis
  - 3) Zeitlich begrenzter Ausschluss vom Schiessbetrieb auf dem Vereinsschießstand,
  - 4) Angemessene Geldstrafe,
  - 5) Ausschluss aus dem Verein.

Der Vorstand kann eine Disziplinarordnung erarbeiten und diese durch die Mitgliederversammlung beschließen lassen.

- (2) Der Ausschluss von Mitgliedern ist anzuwenden, wenn Vereinsmitglieder gegen Geist und Zweck des Vereins verstoßen haben oder andere Maßregelungen zuvor unfruchtbar blieben.

Solche Verletzungen liegen vor, wenn

- 1) sich Mitglieder ehrverletzend in der Öffentlichkeit gegenüber dem Verein, oder seinen Organen verhalten.
- 2) Mitglieder mit mehr als 6 Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand liegen und nicht innerhalb von 2 Wochen nach eingegangener Mahnung den Beitragsrückstand in voller Höhe beglichen haben.

- (3) Über Maßregelungen gegenüber Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 4 Absatz 4) oder eine Maßregelung (§ 6 Absatz 1 u. 2) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Bescheides, beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Erweiterte Vorstand endgültig.

### **§ 8 Anspruchswahrung**

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein verliert der Ausscheidende jeglichen Anspruch an dem Vereinsvermögen sowie auf Rückzahlung von Beiträgen und Umlagen.

### **§ 9 Rechte und Pflichten**

- (1) Vereinsmitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.  
Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie ein von der Mitgliederversammlung angetragenes Ehrenamt annehmen, soweit nicht persönliche Gründe dies unzumutbar machen.

### **§ 10 Beitragspflicht**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.  
Er kann Umlagen festsetzen.  
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird am Beginn eines Rechnungsjahres von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Erforderliche

Umlagen beschließt die ordentliche oder die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Zwei Drittel Stimmenmehrheit.

- (2) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt über eine Einzugsermächtigung oder durch eigene Überweisung auf das Konto des Vereins.

Die Abbuchung erfolgt zu folgenden Terminen: jährlich zum 10. 02.

Bei eigener Überweisung hat dieses bis zum Ende des 1. Quartals zu erfolgen.

- (3) Jedes neue Mitglied hat bei seiner Aufnahme den Beitrag für das laufende Rechnungsquartal zu entrichten. Erst danach wird das Mitglied aufgenommen.

### **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Haushaltsplan des Vereins ist von der Mitgliederversammlung, die im ersten Quartal Jeden Jahres durchzuführen ist, zu beschließen.

### **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand als
  - geschäftsführender Vorstand und
  - erweiterter Vorstand
3. der/die Jugendvertreter/in.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr durchzuführen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der Versammlung. Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt per E-Mail (wenn vorhanden) und durch Aushang im Vereinsheim.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung.

- (3) Jedem Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr steht eine Stimme zu.  
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.  
Mitglieder ohne Stimmrecht können an der Versammlung teilnehmen.  
Sie haben kein Rederecht.

- (4) Jedes Mitglied kann bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.  
Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird per E-Mail (wenn vorhanden) und durch Aushang im Vereinsheim binnen 2 Wochen veröffentlicht. Sie gilt als bestätigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Veröffentlichung schriftlich Einspruch erhoben wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Rechnungsjahr.
  2. Feststellung der Jahresrechnung.
  3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
  4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  5. Entlastung des Vorstandes.
  6. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
  7. Wahl des Vorstandes bzw. Nachwahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder.
  8. Bestätigung des Jugendvorstandes.
  9. Wahl der Kassenprüfer.
  10. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
  11. Aufnahme neuer Mitglieder, fördernder Mitglieder, und Ehrenmitglieder.
  12. Ausschluss von Mitgliedern.
  13. Beschlussfassung von Anträgen.
- (8) Ablauf der Mitgliederversammlung:
- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.  
Das gilt nicht für den Teil der Mitgliederversammlung, in der die Mitgliederversammlung den neuen Vorstand wählt bzw. ausgeschiedene Vorstandsmitglieder nachwählt.  
Wenn vorgenannte nicht anwesend sind, übernimmt ein weiteres Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung.
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.  
Abgelehnte Anträge dürfen vor Ablauf eines Jahres nicht erneut zur Beschlussfassung vorgelegt werden.  
In der Regel wird offen abgestimmt.  
Geheim muss abgestimmt werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.  
Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins

Bedürfen einer 2/3 Mehrheit  
Stimmhaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

- c) Wer zu reden wünscht, macht dies durch Erheben einer Hand deutlich.  
Die Versammlungsleiter erteilen das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen.

## § 14 Vorstand

Der Vorstand arbeitet als:

- (1) 1. Geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:

- 1.1. dem/der Vorsitzenden
- 1.2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- 1.3. dem/der Schatzmeister/in
- 1.4. dem/der Jugendwart/in
- 1.5. dem/der Schießsportleiter/in
- 1.6. dem/der Gerätewart/in
- 1.7. dem/der Schriftführer/in

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

2. Erweiterter Vorstand, bestehend aus:

- 2.1. 1.1. bis 1.7.
- 2.2. dem/der stellvertretende Jugendwart/in
- 2.3. dem/der stellvertretenden Schießsportleiter/in
- 2.4. dem/der stellvertretende Gerätewart/in

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

3. der / die Jugendvertreter/in

Die Jugend wählt ihre/n Jugendvertreter/in selbständig.  
Er/sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

- (2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten durch den/die Vorsitzende(n), den/die stellvertretenden Vorsitzende(n), den/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.
- (3) Die Geschäfte des Vereins werden nach innen und außen durch den geschäftsführenden Vorstand nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung geführt.

- (4) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern wird durch eine außerordentliche oder ordentliche Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchgeführt.  
Im Bedarfsfall wird bis zu diesem Zeitpunkt das unbesetzte Amt durch den Vorsitzenden kommissarisch bestellt.
- (5) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes.  
Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es besteht einfache Stimmenmehrheit.  
Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der/die Jugendvertreter/in können zur Vorstandssitzung eingeladen werden.
- (6) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse zu seiner Unterstützung einrichten.

### **§ 15 Jugend des Vereins**

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins selbständig.  
Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen.  
Sie ist Satzungsbestandteil.

### **§ 16 Kassenprüfer**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.  
Bei Feststellung einer ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 17 Ordnungen**

- (1) Für die Durchführung eines ordnungsmäßigen Vereinslebens lässt der Vorstand Ordnungen vorbereiten und legt diese der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

- (2) Eine dauerhafte Ordnung ist dabei die Datengrundschutzverordnung (Datenschutzklausel).

### **§ 18 Protokollierung von Versammlungen**

- (1) Über die Durchführung von Vorstands- und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen.

Darin sind mindestens anzugeben:

- a) Ort und Zeit
- b) Tagesordnung
- c) Beschlussanträge und deren Abstimmungsergebnisse
- d) Anwesenheit (Namentlich im Protokoll oder Anwesenheitsliste)
- e) Aufträge und deren Überwachung

- (2) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes fällt etwaiges Vermögen an die Gemeindegasse zur Verwendung im sportlichen Bereich, wenn sich nicht innerhalb von 2 Jahren ein neuer Sportschützenverein gebildet hat.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde von der Mitgliederversammlung am 10.02.2023 beschlossen.